

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 15.05.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1917.) 87. Stück.

Inhalt:

- N*o. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1917, betreffend die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegssteuer.
- N*o. 178. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

*N*o. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegssteuer. Oldenburg, den 2. Mai 1917.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer wird folgendes bestimmt:

1. Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an die Oberbehörde für die Besitzsteuer zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen, beginnend mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tage, bei dem Besitzsteueramt anzubringen. In der Beschwerde müssen die Gründe, aus welchen die Festsetzung des Zuschlags angefochten wird, angegeben werden.
2. Gegen die Entscheidung der Oberbehörde für die Besitzsteuer ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der Finanzen zulässig. Die weitere Be-

beschwerde muß bei der Oberbehörde für die Besitzsteuer binnen einer Ausschlußfrist von 3 Wochen, beginnend mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Verfügung folgenden Tage, eingebracht und begründet werden.

Die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen ist endgültig.

3. Bei unbegründeter Einlegung der Beschwerde fallen dem Steuerpflichtigen die Kosten zur Last.
4. Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung des Zuschlags nicht aufgehalten.

Oldenburg, den 2. Mai 1917.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

N^o. 178.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Oberförungsordnung für die Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 8. Mai 1917.

Der Artikel 13 der Oberförungsordnung für die zu einem Verbands zur Förderung der Schweinezucht vereinigten Amtsverbände Amt und Stadtgemeinde Delmenhorst in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Ges.-Bl. XXXV S. 305 ff. — erhält auf Antrag und nach Anhörung der berufenen Organe folgenden Wortlaut:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll bis 1 Jahr nach Friedensschluß nicht weniger als 4 M betragen.“

Oldenburg, den 8. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.